

Chefsekretärin beleidigt Chef in privater E-Mail

Das rechtfertigt keine Kündigung des Arbeitsvertrags

Die Chefsekretärin lag krank im Bett und der Arbeitgeber benötigte einige Unterlagen, die in ihrem Computer gespeichert waren. Trotzdem weigerte sich die Mitarbeiterin, ihm das Passwort für den PC mitzuteilen. Er verschaffte sich (mit Hilfe eines externen Netzwerkadministrators) Zugriff auf den Computer und kontrollierte die gespeicherten Daten. Dabei stellte er fest, dass die Sekretärin während der Arbeitszeit private E-Mails verschickt hatte. Den Geschäftsführer des Unternehmens nannte sie darin "dumm und unfähig". Aus diesem Grund kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis fristgemäß. Dagegen setzte sich die Arbeitnehmerin mit einer Klage zur Wehr.

Das Landesarbeitsgericht Köln erklärte die Kündigung für unwirksam (2 Sa 816/03). Da im Betrieb das Schreiben und Versenden privater E-Mails während der Arbeitszeit nicht verboten sei, stelle es keine gravierende Vertragsverletzung dar. Im Unternehmen gebe es in Bezug auf die private Nutzung von Computern keinerlei Anweisungen. Zumindest hätte man also die Sekretärin vor einer Kündigung abmahnen müssen.

Auch die Beleidigung des Vorgesetzten rechtfertige keine Kündigung. Denn die E-Mails seien nicht für ihn oder andere Betriebsangehörige bestimmt gewesen. Ihre negative Einstellung zum Geschäftsführer habe sich außerdem nicht auf die Arbeitsleistung ausgewirkt.

Allerdings akzeptierten die Arbeitsrichter den Antrag des Arbeitgebers, das Arbeitsverhältnis aufzulösen (Bei der "Auflösung" wird das Arbeitsverhältnis fristgemäß beendet, im Unterschied zur Kündigung jedoch mit einer Abfindung für den Arbeitnehmer versüßt.). Begründung: Die Sekretärin habe sich für ihre Äußerungen nicht entschuldigt. Im Prozess habe sie den Arbeitgeber angegriffen und fälschlich des Rechtsbruchs beschuldigt, weil er in ihrem Computer "herumgeschnüffelt" habe. Nach dieser Affäre sei eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Chef und Sekretärin nicht mehr möglich.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle:

<http://www.onlineurteile.de/urteil/chefsekretarin-beleidigt-chef-in-privater-e-mail>